



Bonn, 19. August 2011

Prof. Dr. med
Martin Exner
Direktor

Fon: 0228. 287-15521
Fax: 0228. 287-15645
Martin.exner@
ukb.uni-bonn.de

■ **Untersuchungspflichten für gewerbliche Gebäude
nach der Änderung der Trinkwasserverordnung 2001**

■ Für gewerbliche Betreiber von Großanlagen der Trinkwassererwärmung wird mit der Änderung der Trinkwasserverordnung, welche am 01.11.2011 in Kraft tritt die Untersuchung auf Legionellen gemäß den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 551 im Warmwasser Pflicht. Diese Betreiber sind daher gehalten, ein entsprechendes Untersuchungsprogramm unter Bezug auf das o. a. Arbeitsblatt festzulegen.

Vorzimmer
Carola Massmann

Fon: 0228. 287-15520
Fax: 0228. 287-15645
Carola.massmann@
ukb.uni-bonn.de

■ Die zukünftigen Regelungen der geänderten Trinkwasserverordnung beziehen sich für gewerbliche Gebäude auf § 13 Abs. 5. Hierin heißt es:

Universitätsklinikum Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25
53105 Bonn

„Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3, (1) Nr. 2 Buchst. d) oder e), in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindetet, haben, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, den Bestand unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.“ Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. Hierzu zählen:

- die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen im Voraus
- die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage, spätestens 4 Wochen im Voraus
- die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von 3 Tagen

- die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an trinkwasserführenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens 4 Wochen im Voraus.

Gefordert sind also:

- die Anzeige auch bestehender Großanlagen der Trinkwasser-Erwärmung beim zuständigen Gesundheitsamt
- die Untersuchung der Trinkwasser-Installation für Warmwasser auf Legionellen. Die Vorgehensweise richtet sich dabei nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts W 551 (orientierende und ggfs. weitergehende Untersuchungen). Hierfür notwendige Entnahmestellen (z.B. am Warmwasservorlauf und Zirkulationsrücklauf der Trinkwassererwärmungsanlage) sind, sofern nicht vorhanden, dafür einzurichten (Einbau von Zapfhähnen, die für mikrobiologische Probenahme geeignet sind).
Ziel dieser Untersuchung ist die Feststellung einer systemischen Legionellenkontamination der Trinkwasser-Installation, nicht jedoch die Feststellung der Kontamination einzelner Entnahmestellen.
Hierzu werden in Abhängigkeit von der Anzahl vorhandener Steigstränge mindestens drei, in der Regel jedoch unter zehn Proben bei einer orientierenden Untersuchung nach Ablauf und Desinfektion entnommen.
Die Festlegung der Entnahmestellen in der Peripherie der Trinkwasser-Installation für Warmwasser soll dabei gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 551 repräsentativ erfolgen, d.h. es sind möglichst weit entfernte oder selten genutzte Entnahmestellen in den verschiedenen Steigsträngen auszuwählen.
- die Auswahl geeigneter Entnahmestellen ist ggfs. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Es wird dabei notwendig sein, auch Entnahmestellen in Wohnungen festzulegen, was bei der Logistik der Untersuchungen zu berücksichtigen ist.
- die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zu archivieren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.
- Bei Überschreitung des sog. technischen Maßnahmewertes (Legionellenkonzentration ≥ 100 KBE/100 ml) sind die Befunde durch den Auftraggeber (Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. c), d), e) oder Buchst. f)) dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Dies kann nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung auch direkt und zeitgleich mit der Mitteilung an den Auftraggeber durch das beauftragte Untersuchungslabor erfolgen.

Die Untersuchungen auf Legionellen sind gemäß der Änderung der Trinkwasserverordnung 2001 verpflichtend.

Nach § 16 Abs. 3 heißt es jedoch weiterhin:

„Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. c), d), e) oder Buchst. f) haben in den Fällen, in denen ihnen die Feststellung von Tatsachen bekannt wird, nach welchen das Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation in einer Weise verändert ist, dass es den Anforderungen der §§ 5 -7 nicht entspricht, erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und darüber das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten.“

In diesem Zusammenhang sind nach Trinkwasserverordnung weitere Indikatoren und verschiedene Schwermetalle von Bedeutung. Aus unserer Erfahrung empfiehlt sich daher folgende zusätzliche und optionale Vorgehensweise:

Eine stichprobenartige zusätzliche Untersuchung in der Trinkwasser-Installation des Kaltwassers an einer peripheren Entnahmestelle (z.B. 3.OG in einem dreistöckigem Gebäude), und zwar:

- mikrobiologische Parameter: (*E. coli*, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 20° und 36° C),
- die chemischen Parameter Nickel und Blei
- in Abhängigkeit vom pH-Wert (falls pH-Wert < 7,8): ggfalls zusätzliche Untersuchung auf Kupfer

Weitere Analysen sollten nur anlassbezogen durchgeführt werden. (z. B. nach Sanierungen, Auffälligkeiten wie Verfärbungen, Trübungen etc., Hinweise auf ungeeignete Dichtungsmaterialien oder Beschichtungsmaterialien wie Epoxidharze etc.)